



Diskriminierung wegen der Rasse und der sexuellen Ausrichtung: Hauptmerkmale und Rechtsprechung des EuGH

Dr. Anna Śledzińska-Simon

Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts
Seminar für Rechtspraktiker
Trier, 24. - 25. Oktober

Gliederung der Präsentation

- 1) Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe
- 2) Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse und der ethnischen Herkunft
- 3) Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung

1) Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe

Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe

Geschichte der Unterdrückung und Stigmatisierung von sowie der Intoleranz gegenüber Angehörigen rassischer oder sexueller Minderheiten

- Rassismus => Rassentrennung und Rassendiskriminierung
- Rassistisch motivierte Straftaten und Hassreden
- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit => strafrechtliche Sodomie-Vorschriften
- Homophobie => Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung
- Homophobe Straftaten und Hassreden
- Schutz der traditionellen Ehe und Familie => Verweigerung des gleichen Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Paare
- Homosexuellen-Propaganda-Gesetze (Russische Föderation und mehrere Länder in Europa)

Ergebnis: Ein weißer, heterosexueller Mann bestimmt maßgeblich das Rechtsschutzniveau

Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe

- Unveränderliche Persönlichkeitsmerkmale

Rasse:

- Impliziert üblicherweise auch die nationale und ethnische Herkunft
- Zuweilen kommt es zu Überschneidungen mit der Religion
- Problematische Stellung des Rechts auf Selbstidentifikation im Hinblick auf Rasse, nationale und ethnische Herkunft
- In jüngster Zeit: Ziel von Maßnahmen und Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung

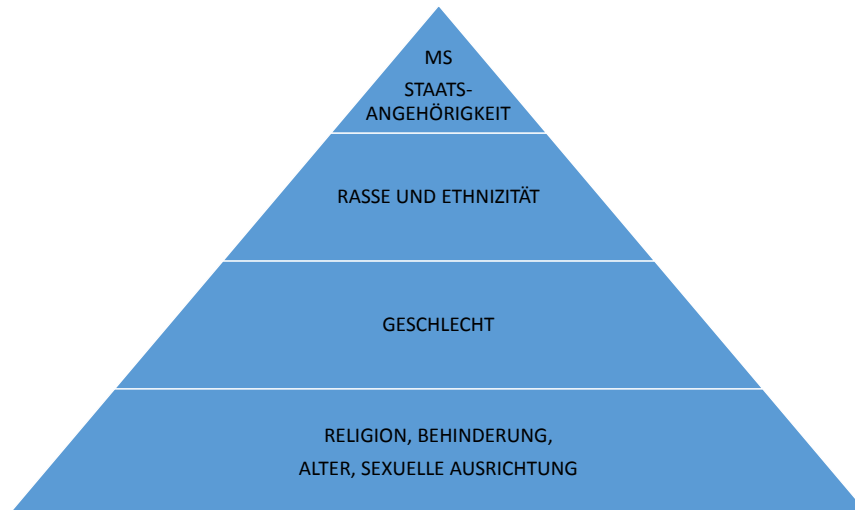
Sexuelle Ausrichtung:

- Schutz der traditionellen Familienwerte und des sittlichen Anstands – siehe z. B. die Lehren der römisch-katholischen Kirche, Unterschied zwischen Homosexualität und homosexuellen Handlungen, heilbare (?) Störung
- Homosexualität ist keine psychische Krankheit (seit 1974 nicht mehr im „Diagnostic and Statistical Manual Of Mental Disorders“ (Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen) der American Psychiatric Association verzeichnet)
- In jüngster Zeit: Relevanz des Schutzes von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) im Asylrecht

Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe in der EU

- Uneinheitliche Behandlung als verbotene Diskriminierungsgründe
- Unterschiedlicher sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG und der Richtlinie 2000/78/EG
- Keine Fortschritte hinsichtlich der horizontalen Richtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung {SEK(2008) 2180} {SEK(2008) 2181})

Rasse und sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgründe in der EU



Unmittelbare Diskriminierung

- eine ungünstigere Behandlung ist verboten, es sei denn,
 - (1) sie ist nicht weniger günstig, oder
 - (2) sie fällt in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung
- Die EU-Gleichbehandlungsrichtlinien sehen vier Arten von Ausnahmeregelungen vor:
 - (1) wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen,
 - (2) religiöse Einrichtungen,
 - (3) positive Maßnahmen,
 - (4) Altersdiskriminierung.Darüber hinaus gelten besondere Bestimmungen in Bezug auf Streitkräfte und Polizei, Haftanstalten und Notfalldienste
- Ansonsten gibt es nach den EU-Gleichbehandlungsvorschriften keine Rechtfertigungsgründe für unmittelbare Diskriminierung

Mittelbare Diskriminierung

- Unterliegt der sachlichen Rechtfertigung
- Die Ungleichbehandlung muss einem rechtmäßigen Interesse dienen sowie angemessen und erforderlich sein, damit sie gerechtfertigt ist.
- Für die Bedingungen der Angemessenheit und Erforderlichkeit gilt die übliche Verhältnismäßigkeitsprüfung, die impliziert, dass eine Maßnahme angemessen und erforderlich ist, dass es keine weniger einschneidenden Mittel zur Erreichung dieses Ziels gibt und dass die verursachten Nachteile im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele nicht unverhältnismäßig sind.
- Es ist Sache des einzelstaatlichen Gerichts festzustellen, ob es andere geeignete und weniger einschneidende Mittel gibt, um die Ziele zu erreichen.

2) Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungsgründe

Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungsgründe

- Keine Definition der Begriffe „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ im Unionsrecht
- Überschneidungen von Rasse und ethnischer Herkunft mit nationaler Herkunft, Sprache und Religion möglich
- Vom EGMR verwendete Definition der Begriffe „Rasse“ und „Ethnizität“ (*Timishev gegen Russland*, 2005)
- „Ethnizität und Rasse sind miteinander verbundene und einander überschneidende Begriffe; der Begriff „Rasse“ ist in der Vorstellung verwurzelt, dass anhand von morphologischen Merkmalen wie Hautfarbe oder Gesichtszügen eine biologische Klassifizierung von Menschen in Subspezies vorgenommen werden kann, während der Begriff „Ethnizität“ der Vorstellung gesellschaftlicher Gruppen entnommen [ist], die durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, Stammeszugehörigkeit, einen gemeinsamen religiösen Glauben, eine gemeinsame Sprache oder gemeinsame Ursprünge in Kultur und Tradition sowie einen gemeinsamen Hintergrund gekennzeichnet sind.“
- **Außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/43/EG**
- Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf (Art. 3 Abs. 2 und Erwägungsgrund 13 der Präambel)

Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungsgründe in der EU

Antirassismusrichtlinie – Richtlinie 2000/43/EG

- Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung
- Belästigung, Aufforderung zur Diskriminierung
- Sachlicher Anwendungsbereich – sehr umfassend – öffentliche und private Maßnahmen
- Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen
- **Positive Maßnahmen**
- Mindestanforderungen auf nationaler Ebene
- Wirksame Rechtsbehelfe
- Beweislast
- Verbot der Viktimisierung
- Schaffung einer Gleichbehandlungsstelle

Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungsgründe in der EU

Antirassismusrichtlinie – Richtlinie 2000/43/EG

Sachlicher Anwendungsbereich:

- die Bedingungen - einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen - für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Zugang zur Berufsausbildung
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
- Mitgliedschaft in Gewerkschaften
- **Sozialschutz, soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste**
- **soziale Vergünstigungen**
- **Bildung**
- **Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum**

Anwendungsbereich der Antirassismusrichtlinie

- C-571/10 - Kamberaj (2012) – Ein albanischer Staatsangehöriger mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung erhob Klage wegen der Ablehnung seines Wohngeldantrags in Bozen
- Die Ungleichbehandlung erfolgte nicht aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, sondern wegen der Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen)
- Die Richtlinie berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt
- Die weniger günstige Behandlung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Vergleich zu der Behandlung von Staatsangehörigen eines MS und Bürgern der Union, die ihren Aufenthalt in diesem MS haben, kann nur im Lichte der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen geprüft werden.

Die Antirassismusrichtlinie in der Praxis

- Geringes Rechtebewusstsein bei potenziellen Opfern von Diskriminierung wegen der Rasse
- Hohe Dunkelziffer in Bezug auf Diskriminierung wegen der Rasse (Hassreden, hassmotivierte Straftaten)
- Erschwerter Zugang zur Justiz
- Beschränktes Mandat von Gleichbehandlungsstellen (Fehlen von gerichtlichen Funktionen)
- Starre Regeln für die Teilnahme sozialer Organisationen an Gerichtsverfahren
- Fehlende abschreckende Wirkung von Sanktionen (zu beachten ist, dass die EU-Gleichbehandlungsrichtlinien symbolische Sanktionen ausschließen – siehe z. B. C-81/12 ACCEPT)
- Fehlen eines präventiven Konzepts zur Ergänzung des reaktiven Konzepts im Bereich Diskriminierung wegen der Rasse (beachten Sie den Begriff der positiven Verpflichtungen in manchen einzelstaatlichen Gesetzen – Irland und UK)
- Fehlen statistischer Daten zu Diskriminierung wegen der Rasse und Ethnizität (sensible Daten) – keine Verpflichtung zur Erhebung einschlägiger Daten nach den EU-Richtlinien (wichtig für politische Entscheidungsprozesse, aber auch für den Beweis mittelbarer Diskriminierung)
- Unwirksam, weil Rassen-Stereotype in der Bildung und den Medien verfestigt und verstärkt werden
- „Schlummerndes“ Potenzial von Rechtsstreitigkeiten bezogen auf das Verbot der Belästigung (auch in Fällen von De-facto-Segregation)

C-54/07 Feryn (2008)

- Erste Vorabentscheidung zu Richtlinie 2000/43/EG
- *Actio popularis* – die belgische Gleichbehandlungsstelle – das Zentrum für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus – kann in Fällen von tatsächlicher oder potenzieller Diskriminierung auch dann Klage erheben, wenn es keine identifizierbare beschwerte Person gibt
- Öffentliche Weigerung, Einwanderer zu beschäftigen – unmittelbare Diskriminierung
- Diskriminierende Äußerungen – Vermutung für eine diskriminierende Politik
- Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass die tatsächliche Einstellungspraxis der Äußerung nicht entspricht

Feryn

- Die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, er werde keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse einstellen, begründet eine unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, da solche Äußerungen bestimmte Bewerber ernsthaft davon abhalten können, ihre Bewerbungen einzureichen, und damit ihren Zugang zum Arbeitsmarkt behindern
- Öffentliche Äußerungen, durch die ein Arbeitgeber kundtut, dass er im Rahmen seiner Einstellungspolitik keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse beschäftigen werde, reichen aus, um eine Vermutung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43 für das Vorliegen einer unmittelbar diskriminierenden Einstellungspolitik zu begründen. Es obliegt dann diesem Arbeitgeber, zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Er kann dies dadurch tun, dass er nachweist, dass die tatsächliche Einstellungspraxis des Unternehmens diesen Äußerungen nicht entspricht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die gerügten Tatsachen glaubhaft sind, und zu beurteilen, ob die Beweise zur Stützung des Vorbringens des Arbeitgebers, dass er den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt habe, ausreichend sind.
- Nach Art. 15 der Richtlinie 2000/43 müssen auch dann, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Feryn - Sanktionen

- „Sie können gegebenenfalls, wenn dies in Bezug auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens angemessen erscheint, darin bestehen, dass das Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Diskriminierung feststellt, verbunden mit der Anordnung einer adäquaten Veröffentlichung, deren Kosten dann zulasten des Beklagten gehen. Sie können auch darin bestehen, dass dem Arbeitgeber nach den entsprechenden Vorschriften im nationalen Recht aufgegeben wird, die festgestellte diskriminierende Praxis zu unterlassen, gegebenenfalls verbunden mit einem Zwangsgeld. Sie können außerdem darin bestehen, dass der Einrichtung, die das Verfahren bestritten hat, Schadensersatz zugesprochen wird.“ (Randnr. 39).

C-394/11 *Belov* (2013) – Schlussanträge von Generalanwalt Kokott

- Die Annahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/43 setzt keine Verletzung gesetzlich festgelegter Rechte oder Interessen voraus. Vielmehr ist jedwedes Verhalten ausreichend, das eine weniger günstige Behandlung einer Person gegenüber einer anderen aufgrund ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft darstellt oder durch das Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligt werden können.
- Nationale Vorschriften, die die Annahme einer Diskriminierung von der Verletzung gesetzlich festgelegter Rechte oder Interessen abhängig machen, sind mit der Richtlinie 2000/43 unvereinbar. Der nationale Richter hat insoweit eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts vorzunehmen, und, falls diese nicht möglich ist, die dem grundrechtlich verankerten Diskriminierungsverbot entgegenstehenden nationalen Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen.
- Für eine Beweislastumkehr nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43 reicht es aus, dass Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten, Tatsachen glaubhaft machen, die den ersten Anschein einer Diskriminierung begründen.
- Werden Verbrauchern im Normalfall kostenlose Stromzähler zur Verfügung gestellt, die in einer für Sichtkontrollen zugänglichen Art und Weise in oder an Gebäuden angebracht sind, wohingegen solche Stromzähler in Gebieten, in denen hauptsächlich Menschen der Bevölkerungsgruppe der Roma leben, an Strommasten in einer nicht zugänglichen Höhe von 7 m befestigt sind, so besteht der erste Anschein einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43.
- Eine solche Maßnahme kann gerechtfertigt sein, sofern sie dazu dient, Betrug und Missbrauch zu verhindern sowie zu einer Sicherung der Qualität der Elektrizitätsversorgung im Interesse aller Verbraucher beizutragen, vorausgesetzt dass
- mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand keine anderen, gleich geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden können, welche sich weniger nachteilig auf die Bevölkerung in den betroffenen Stadtteilen auswirken würden, und
- die getroffene Maßnahme zu keiner übermäßigen Beeinträchtigung der Bewohner der betroffenen Stadtteile führt, wobei die Gefahr der Stigmatisierung einer ethnischen Gruppe wie auch das Interesse der Verbraucher, ihren individuellen Elektrizitätsverbrauch durch eine regelmäßige Sichtkontrolle ihrer Stromzähler zu verfolgen, gebührend zu berücksichtigen sind.

Belov – Urteil vom 31. Januar 2013

- Keine Zuständigkeit für die Entscheidung über eine von einer Gleichbehandlungsstelle ohne gerichtliche Funktionen (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung in Bulgarien) zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage

C-83/14 CHEZ Razpredelenie Bulgaria gegen Nikolova

- Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sofia (17. Februar 2014)
- 1) Bedeutung des Begriffs „ethnische Herkunft“ (ortsansässige Roma – bulgarische Bürger)
- 2) Bedeutung des Begriffs „vergleichbare Situation“
- 3) Bedeutung des Begriffs „weniger günstige Behandlung“ im Kontext des vorliegenden Sachverhalts
- 4) Ist es zulässig, dass die Umsetzung von Richtlinie 2000/43/EG erfordert, dass nur dann Diskriminierung vorliegt, wenn gegen einen gesetzlichen Anspruch oder ein legitimes Interesse verstoßen wurde?
- 5) Bedeutung des Begriffs „dem Anschein nach neutrale Verfahren“ im Kontext des vorliegenden Sachverhalts
- 6) Liegt mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Maßnahme oder Praxis nur Roma betrifft?
- 7) Bedeutung der Begriffe „eine in besonderem Maß ungünstigere Lage“ und „eine ungünstigere Lage“
- 8) Ist die Praxis im vorliegenden Fall durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt (das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsnetzes und der ordnungsgemäßen Erfassung der verbrauchten Elektrizität) und unter Berücksichtigung des Rechts der Verbraucher auf freien Zugang zu den Anzeigen der Stromzähler angemessen?

CHEZ

- Der Begriff der mittelbaren Diskriminierung nach Richtlinie 2000/43/EG ist dahin auszulegen, dass
- er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft nur vorliegt, wenn die in besonderer Weise benachteiligende Maßnahme aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft ergriffen wurde;
 - mit dem Begriff „dem Anschein nach neutrale“ Vorschriften, Kriterien oder Verfahren im Sinne dieser Bestimmung solche Vorschriften, Kriterien oder Verfahren gemeint sind, die dem Anschein nach in neutraler Weise formuliert sind und angewendet werden, d. h. nach Maßgabe von Faktoren, die andere als das geschützte Merkmal und diesem auch nicht gleichwertig sind;
 - der Begriff „in besonderer Weise benachteiligen“ im Sinne dieser Bestimmung nicht besonders erhebliche, offensichtliche und schwerwiegende Fälle von Ungleichheit bezeichnet, sondern vielmehr bedeutet, dass es insbesondere Personen einer bestimmten Rasse oder mit einer bestimmten ethnischen Herkunft sind, die durch die Vorschrift, das Kriterium oder das Verfahren, welche in Frage stehen, benachteiligt werden;
 - eine Maßnahme wie die in Nr. 1 des Tenors des vorliegenden Urteils beschriebene, falls in ihr keine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie liegen sollte, grundsätzlich geeignet ist, eine im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie dem Anschein nach neutrale Praxis darzustellen, die Personen mit einer bestimmten ethnischen Herkunft in besonderer Weise benachteiligt;
 - eine solche Maßnahme durch das Bestreben, die Sicherheit des Elektrizitätsnetzes zu gewährleisten und ordnungsgemäß den Stromverbrauch zu erfassen, nur dann sachlich gerechtfertigt sein kann, wenn sie nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Verwirklichung dieser rechtmäßigen Ziele angemessen und erforderlich ist, und wenn die verursachten Nachteile im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele nicht unverhältnismäßig sind. Das ist nicht der Fall, wenn, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, festgestellt wird, dass es andere geeignete und weniger einschneidende Mittel gibt, um die genannten Ziele zu erreichen, oder wenn, sollte es solche anderen Mittel nicht geben, diese Praxis eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des legitimen Interesses darstellt, das die Endabnehmer elektrischen Stroms, die in dem betroffenen Stadtteil leben, das im Wesentlichen von Personen mit Roma-Herkunft bewohnt wird, am Zugang zur Stromversorgung unter Bedingungen haben, die nicht beleidigend oder stigmatisierend sind und es ihnen ermöglichen, ihren Stromverbrauch regelmäßig zu kontrollieren.

Positive Maßnahmen

- Artikel 5 der Richtlinie 2000/43/EG
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.
- Präambel, Erwägungsgrund 17
- Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder dem Erlass von Maßnahmen entgegenstehen, mit denen bezweckt wird, Benachteiligungen von Angehörigen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe zu verhindern oder auszugleichen, und diese Maßnahmen können Organisation von Personen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Herkunft gestatten, wenn deren Zweck hauptsächlich darin besteht, für die besonderen Bedürfnisse dieser Personen einzutreten.
- Siehe auch: „Positive action measures. The experience of equality bodies“, Equinet-Bericht, 2014 (online zugänglich).

Positive Maßnahmen für Roma

- In dem von der Europäischen Kommission im Jahr 2011 angenommenen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, positive Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen zu erlassen: Beschäftigung, Wohnraum, Bildung und Gesundheitswesen.
- Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten
- „Damit in der Praxis die volle Gleichstellung der Roma gefördert wird, sollten die Mitgliedstaaten wirksame politische Maßnahmen ergreifen, um die Gleichbehandlung der Roma und die Wahrung ihrer Grundrechte sicherzustellen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum.“
- „Dieses Ziel könnte entweder durch Mainstream-Maßnahmen oder gezielte Maßnahmen erreicht werden, einschließlich spezifischer Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen verhindert oder ausgeglichen werden oder durch eine Kombination derartiger Maßnahmen, wobei der besonderen Lage der Roma Rechnung zu tragen und der geschlechtsspezifischen Dimension besondere Beachtung zu schenken ist.“

Rassendiskriminierung vor dem EGMR

- *Timishev gegen Rosja* (2005) - keine Ungleichbehandlung, die ausschließlich oder in entscheidendem Maße auf der ethnischen Herkunft einer Person basiert, kann sachlich gerechtfertigt sein
- **Rassendiskriminierung nur in Verbindung mit einer Verletzung anderer Rechte oder Freiheiten nach der EMRK, sofern nicht Protokoll Nr. 12 zur EMRK gilt**
- *Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* (2009) - Nichtwählbarkeit verstößt gegen Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 von Protokoll Nr. 1 (Parlamentswahlen) und Protokoll Nr. 12 (Präsidentchaftswahlen)
- Verbot der Rassendiskriminierung und positive Verpflichtung zur Ermittlung rassistischer Motive in Strafsachen
- *Nachova und andere gegen Bulgarien* (2005) - Verstoß gegen Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK infolge des Fehlens einer wirksamen Ermittlung rassistischer Motive nach der Tötung eines Roma durch einen Beamten der Militärpolizei / als Ergebnis der Inbrandsetzung eines von Roma bewohnten Hauses durch den leitenden Polizeibeamten
- *Abdu gegen Bulgarien* (2014) - Verstoß gegen Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK infolge des Fehlens eines wirksamen Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit einem gewalttätigen, rassistisch motivierten Angriff auf einen sudanesischen Flüchtling und der rassistisch motivierten Entscheidung, das Ermittlungsverfahren einzustellen
- **Entwicklung eines substanziellen Gleichbehandlungsansatzes (Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von Minderheitengruppen)**

Unmittelbare Rassendiskriminierung vor dem EGMR

D.H. und andere gegen Tschechische Republik (2007)

- Auf einer Eignungsprüfung oder den Sprachkenntnissen basierende Segregation in Schulen
- „Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass, wenn es um die Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme oder Praxis auf eine Einzelperson oder Gruppe geht, Statistiken, die bei kritischer Prüfung als zuverlässig und signifikant erscheinen, als der vom Beschwerdeführer vorzulegende Anscheinsbeweis ausreichend sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass mittelbare Diskriminierung ohne statistische Beweise nicht nachweisbar ist.“ (Randnr. 188).

Biao gegen Dänemark (2016)

- Verweigerung des Familiennachzugs für ein ghanaisches Ehepaar in Dänemark basierend auf einer restriktiven „Voraussetzung der Verbundenheit“
- Die Große Kammer stellte fest, dass eine 28-Jahre-Regel mittelbare Diskriminierung darstellt, da sie Personen, die die dänische Staatsbürgerschaft nach der Geburt erworben haben oder eine andere ethnische Herkunft als die dänische haben, benachteiligt
- Die Ungleichbehandlung dänischer Staatsbürger aufgrund der Art und Weise des Erwerbs der Staatsbürgerschaft war nicht gerechtfertigt
- „Unter Berücksichtigung des im vorliegenden Fall sehr geringen Ermessensspielraums des beklagten Staates hat die Regierung nach Auffassung des Gerichtshofs nicht den Nachweis erbracht, dass zwingende oder sehr starke Bedenken vorliegen, die nicht mit der ethnischen Herkunft zusammenhängen und mit denen sich die mittelbar diskriminierende Wirkung der 28-Jahre-Regel rechtfertigen lässt. Denn diese Regel bevorteilt dänische Staatsbürger dänischer Herkunft und benachteiligt dänische Bürger einer anderen ethnischen Herkunft, die die dänische Staatsbürgerschaft nach der Geburt erworben haben, oder wirkt sich unverhältnismäßig negativ auf diese aus.“ (Randnr. 138).

3) Sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgrund

Sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgrund

- Vor der Annahme der Richtlinie 2000/78/EG bestand kein Schutz
- C-249/96 *Grant gegen South-West Trains Ltd.* (1998) – Verweigerung einer Fahrtvergünstigung für Lebensgefährten des gleichen Geschlechts
- C-122/99 *P* und C-125/99 *P D und Königreich Schweden gegen Rat der Europäischen Union* (2001) – Verweigerung einer Haushaltszulage für einen eingetragenen Partner nach dem Statut
- Aktuell: fragmentierter Schutz – konzentriert auf den Beschäftigungsbereich (siehe C-528/13 *Léger* (2015))
- Siehe auch: Krzysztof Śmiszek und Dorota Pudzianowska, Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung in der Europäischen Union, 2014, http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/sexual_orientation_de.pdf

C-267/06 *Tadao Maruko* (2008)

- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben denselben Anspruch auf beschäftigungsbezogene Leistungen wie Ehen
- Aus einem berufsständischen Versorgungssystem gewährte Hinterbliebenenversorgung stellt „Entgelt“ dar und fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie
- In Deutschland versetzt „die Lebenspartnerschaft, ohne dass sie mit der Ehe identisch wäre, Personen gleichen Geschlechts in eine Situation (...), die in Bezug auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar“ ist (Randnr. 69).
- „Herr Maruko und die Kommission sind der Auffassung, dass die Weigerung, überlebenden Lebenspartnern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, eine mittelbare Diskriminierung im Sinne der Richtlinie 2000/78 darstelle, da zwei Personen gleichen Geschlechts in Deutschland nicht miteinander die Ehe schließen könnten und demzufolge auf die Hinterbliebenenversorgung, die nur überlebende Ehegatten beanspruchen könnten, keinen Anspruch hätten. Ehegatten und Lebenspartner befänden sich in einer vergleichbaren rechtlichen Situation, was es rechtfertige, die Hinterbliebenenversorgung überlebenden Lebenspartnern zu gewähren.“ (Randnr. 63).
- „Falls das vorlegende Gericht entscheidet, dass sich überlebende Ehegatten und überlebende Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation in Bezug auf die genannte Hinterbliebenenversorgung befinden, stellt eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende daher eine **unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung** im Sinne der Art. 1 und 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78 dar.“ (Randnr. 72).

C-147/08 *Römer* (2011)

- Zusatzversicherungsbezüge stellen „Entgelt“ dar und fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie
- Art. 1 in Verbindung mit den Art. 2 und 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 steht einer nationalen Bestimmung (...), aufgrund deren ein in einer Lebenspartnerschaft lebender Versorgungsempfänger Zusatzversicherungsbezüge in geringerer Höhe erhält als ein nicht dauernd getrennt lebender verheirateter Versorgungsempfänger, entgegen, wenn
- im betreffenden Mitgliedstaat die Ehe Personen unterschiedlichen Geschlechts vorbehalten ist und neben einer Lebenspartnerschaft (...), die Personen gleichen Geschlechts vorbehalten ist, besteht und
- **eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung vorliegt, weil sich der genannte Lebenspartner im nationalen Recht hinsichtlich dieser Bezüge in einer rechtlichen und tatsächlichen Situation befindet, die mit der einer verheirateten Person vergleichbar ist.** Die Beurteilung der Vergleichbarkeit fällt in die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts und hat sich auf die jeweiligen, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Voraussetzungen für die Gewährung der fraglichen Leistung relevanten Rechte und Pflichten der Ehegatten und der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Personen zu konzentrieren, wie sie im Rahmen der entsprechenden Rechtsinstitute geregelt sind.

C-267/12 *Frédéric Hay*

- Weigerung, die Sonderurlaubstage und die Eheschließungsprämie, die den Arbeitnehmern im Fall der Eheschließung gewährt werden, einem Arbeitnehmer zu gewähren, der einen zivilen Solidaritätspakt (Pacte civil de solidarité, PACS) geschlossen hat
- Vorabentscheidungsersuchen: Stellt die Weigerung, die Leistungen für Arbeitnehmer zu gewähren, mittelbare Diskriminierung dar, und stellt die einzelstaatliche Rechtsvorschrift, die das Eingehen einer Ehe Personen unterschiedlichen Geschlechts vorbehält, ein rechtmäßiges, angemessenes und erforderliches Ziel dar, das diese Diskriminierung rechtfertigt?
- Durch den EuGH umformulierte Vorlagefrage:
- Stehen die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie einem Tarifvertrag entgegen, nach dem ein Arbeitnehmer, der einen PACS mit einer Person gleichen Geschlechts schließt, von dem Anspruch auf Vergünstigungen wie Sonderurlaubstage und eine Gehaltsprämie ausgeschlossen ist, die Arbeitnehmern aus Anlass ihrer Eheschließung gewährt werden, wenn das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats es Personen gleichen Geschlechts nicht gestattet, eine Ehe zu schließen?

Hay

- Diskriminierung setzt die Abwägung zweier vergleichbarer, aber nicht identischer Situationen voraus
- die Prüfung dieser Vergleichbarkeit darf nicht allgemein und abstrakt sein, sondern muss spezifisch und konkret für die betreffende Leistung erfolgen – aus *Maruko* und *Römer* folgt, dass nationale Behörden den Vergleich der Situationen auf eine Analyse stützen müssen, die sich auf die Rechte und Pflichten verheirateter Personen und eingetragener Lebenspartner konzentriert, wie sie sich aus den anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen ergeben, die unter Berücksichtigung des Zwecks und der Voraussetzungen für die Gewährung der im Ausgangsverfahren fraglichen Leistung relevant sind, und nicht in der Prüfung bestehen darf, ob die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe im nationalen Recht allgemein und umfassend rechtlich gleichgestellt ist
- Somit sind die Unterschiede zwischen Ehe und PACS in Bezug auf Vermögen, Erbrecht oder Elternschaft für die vorliegende Rechtssache irrelevant
- Die Weigerung, die Leistungen Arbeitnehmern zu gewähren, die einen PACS geschlossen haben, stellt unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, weil die einzelstaatliche Rechtsvorschrift die Leistungen ausschließlich Ehegatten vorbehält
- Für unmittelbare Diskriminierung gibt es keine Rechtfertigungsgründe (zudem wurde das legitime Ziel im Verlauf des nationalen Verfahrens nicht geltend gemacht)

C- 81/12 ACCEPT (2013)

- Öffentliche Äußerung des Hauptaktionärs über eine homophobe Vorgehensweise bei der Auswahl von Fußballspielern für die Nationalmannschaft
- Probatio diabolica, wenn der Verein nachweisen muss, dass die tatsächliche Auswahl im Widerspruch zu der Äußerung steht
- Tatsachen, wie sie dem Ausgangsverfahren zugrunde liegen, [können] in Bezug auf einen Profifußballverein auch dann als „Tatsachen, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen“, gewertet werden (...), wenn die betreffenden Äußerungen von einer Person stammen, die sich als Hauptgeschäftsführer dieses Vereins darstellt und in den Medien und in der Gesellschaft als solcher wahrgenommen wird, ohne notwendigerweise rechtlich befugt zu sein, den Verein zu binden oder bei Einstellungen zu vertreten.
- In dem Fall, dass Tatsachen, wie sie dem Ausgangsverfahren zugrunde liegen, als „Tatsachen, die das Vorliegen einer Diskriminierung“ aufgrund der sexuellen Ausrichtung bei der Einstellung von Spielern durch einen Profifußballverein „vermuten lassen“, gewertet werden können, **[führt] die Beweislast, wie sie in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 geregelt ist, nicht dazu (...), dass ein Beweis verlangt wird, der unmöglich zu erbringen ist, ohne das Recht auf Achtung des Privatlebens zu verletzen.**
- Art. 17 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der bei Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung im Sinne dieser Richtlinie als Sanktion nur eine Verwarnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ausgesprochen werden kann, wenn diese Feststellung nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt getroffen wird, zu dem sich der Sachverhalt zugetragen hat, dann entgegensteht, wenn eine solche Diskriminierung bei Anwendung dieser Regelung nicht unter materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen sanktioniert wird, unter denen die Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend wäre. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dies bei der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung der Fall ist, und gegebenenfalls das nationale Recht so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen.

C-199/12, C-200/12, C 201/12 - X., Y., Z. (2013)

- Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Staatsrats:
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
- Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass Menschen mit homosexueller Ausrichtung als eine soziale Gruppe anzusehen sind
- Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher keine Verfolgungshandlung dar, die tatsächliche Gefahr einer Freiheitsstrafe für das Begehen homosexueller Handlungen dagegen stellt sehr wohl eine Verfolgungshandlung dar.
- Nationale Behörden können bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

C-148/13, 149/13, 150/13 – A., B., C. (2014)

- Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Staatsrats
- Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sind dahin auszulegen, **dass die zuständigen nationalen Behörden, die unter der Kontrolle der Gerichte tätig werden, im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, dessen Antrag auf die Furcht vor Verfolgung wegen dieser Ausrichtung gestützt ist, dessen Aussagen und die zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen oder sonstigen Beweise nicht anhand von Befragungen beurteilen dürfen, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen.**
- Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, **dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers durchführen dürfen.**
- Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, **dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt.**
- Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 sind dahin auszulegen, **dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung nicht allein deshalb zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.**

Sexuelle Ausrichtung im Asylrecht

- Zunehmende Zahl von durch Asylbewerber angestregten Verfahren, in denen eine Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung geltend gemacht wird
- *M.B. gegen Spanien* (15109/15) – anhängig vor dem EGMR
- Die Beschwerdeführerin, eine kamerunische Staatsangehörige, macht insbesondere geltend, dass aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung im Falle einer Rückführung nach Kamerun ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährdet wären

C-528/13 *Léger* (2015)

- Nr. 2.1 des Anhangs III der Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung enthaltene Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende, nämlich das Sexualverhalten, den Fall erfasst, dass ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die in diesem herrschende Situation eine dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden für Männer vorsieht, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, wenn aufgrund der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse und Daten feststeht, dass ein solches Sexualverhalten für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt und dass es unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine wirksamen Techniken zum Nachweis dieser Infektionskrankheiten oder mangels solcher Techniken weniger belastende Methoden als eine solche Kontraindikation gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen. Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen in dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt sind.
- Beachten Sie den „unkommentierten“ Fall einer Ungleichbehandlung von Männern, die sexuelle Beziehungen zu anderen Männern hatten, und anderen Kategorien von Menschen, die „ungeschützte“ sexuelle Beziehungen pflegen, die zu einem Ausschluss von der Blutspende führen

LGBT-Rechte vor dem EGMR

- kein Recht, eine Ehe einzugehen (*Schalk und Kopf gegen Österreich*, 2010) abgeleitet vom Schutz des Familienlebens, aber
- Verstoß gegen die EMRK, wenn nationales Recht gleichgeschlechtlichen Paaren verbietet, eine Ehe und eine Zivilunion einzugehen (*Oliari und andere gegen Italien*, 2015)
- Verstoß gegen die EMRK, wenn nationales Recht eine Zivilunion nur für verschiedengeschlechtliche Paare vorsieht (*Valianatos und andere gegen Griechenland*, 2013)
- kein Verstoß gegen die EMRK, wenn nationales Recht die Stiefelternadoption im Falle von Partnern, die eine eingetragene Zivilunion eingegangen sind, verhindert hat (*Gas und Dubois gegen Frankreich*, 2012) – PACS nicht mit einer Ehe vergleichbar
- Verstoß gegen die EMRK, wenn nationales Recht die Adoption eines Kindes der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin untersagt, aber im Falle verschiedengeschlechtlicher Lebenspartner die Adoption der Kinder erlaubt (*X. und andere gegen Österreich*, 2013)
- Verstoß gegen die EMRK, wenn nationale Behörden eine Single-Adoption ausschließlich aufgrund der sexuellen Ausrichtung verhindern (*E. B. gegen Frankreich*, 2008)
- Verstoß gegen die EMRK, wenn nationale Behörden einem hinterbliebenen Partner den Eintritt in einen Mietvertrag versagen (*Karner gegen Österreich*, 2003 und *Kozak gegen Polen*, 2010)

Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung vor dem EGMR

- *Taddeuci und McCall gegen Italien* (2016)

Verweigerung des Aufenthaltstitels als Familienmitglied für einen gleichgeschlechtlichen De-facto-Partner, einen Drittstaatsangehörigen

„Die Situation der Beschwerdeführer ist nicht vergleichbar mit derjenigen eines ledigen heterosexuellen Paares. Anders als ein lediges heterosexuelles Paar haben sie in Italien nicht die Möglichkeit zu heiraten. Somit können Sie nicht als „Ehegatten“ nach nationalem Recht eingestuft werden. Daher ist die restriktive Auslegung des Begriffs eines Familienmitglieds ausschließlich für homosexuelle Paare ein unüberwindbares Hindernis für die Gewährung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen. Sie hatten auch keine Möglichkeit einer anderen rechtlichen Anerkennung als die Ehe, da das italienische Rechtssystem zum betreffenden Zeitpunkt für homosexuelle Paare oder in stabiler Beziehung lebende heterosexuelle Paare keine Möglichkeit einer Zivilunion oder einer eingetragenen Partnerschaft vorsah, die ihren Rechtsstatus bestätigt und ihnen gewisse grundlegende Rechte garantiert.“ (Randnr. 83).

- *Pajić gegen Kroatien* (2016)

Verweigerung des Aufenthaltstitels als Familienmitglied für einen *De-facto*-Partner, einen Drittstaatsangehörigen, wenn das nationale Recht die Gewährung des Aufenthaltstitels als Familienmitglied für Ausländer in heterosexuellen außerehelichen Beziehungen aufgrund des Familiennachzugs gestattet

- Art. 8 – Achtung des Familienlebens erfasst auch gleichgeschlechtliche *De-facto*-Partner

- *Schalk und Kopf gegen Österreich*

„(...) die Beziehung der Beschwerdeführer, ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einem gemeinsamen Haushalt lebt und eine stabile *De-facto*-Beziehung führt, fällt genauso unter den Begriff der Familie, wie dies ein verschiedengeschlechtliches Paar tun würde.“ (Randnr. 94)

Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung in der EU

- Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG über Unionsbürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt der Familienangehörigen von Unionsbürgern – beschränkt auf *De-jure*-Partner oder Ehegatten
- Art. 3 Abs. 2 – Anforderung der Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts von *De-facto*-Partnern
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts, [KOM \(2011\) 0126](#)
- Siehe auch: Jacqueline Gray, Pablo Quinzá Redondo, Stress-Testing the EU Proposal on Matrimonial Property Regimes: Co-operation between EU private international law instruments on family matters and succession (<http://www.bjutijdschriften.nl/tijdschrift/fenr/2013/11/fenr-d-13-00008/fullscreen>)

Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung in Polen

- Verweigerung der Ausstellung einer Ledigkeitsbescheinigung
- Verweigerung der Ausstellung einer Bescheinigung der rechtlichen Ehefähigkeit
- Verweigerung der Einreise des gleichgeschlechtlichen Partners eines Drittstaatsangehörigen, der in einem anderen Mitgliedstaat eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzt, als Familienmitglied
- Nichtanerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossenen eingetragenen Partnerschaft oder Ehe

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anna Śledzińska-Simon
Universität Breslau
anna.sledzinska-simon@uwr.edu.pl